Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Genderkingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Genderkingen behält sich vor im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen,

zu erheben.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Genderkingen behält sich vor Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

zu erheben.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch die weiteren Kosten erhoben wie z.B. für die Abfuhr und Beseitigung von verbrauchtem Ölbindemittel.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Haftungsbeschränkung

Die Gemeinde Genderkingen und ihre Bediensteten (gem. Mitarbeiter) und die Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Genderkingen sowie ihre Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 4 Verzicht auf Aufwendungen und Kostenersatz

Auf Aufwendungen und Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Dies ist insbesondere bei der Abrechnung von Falschalarm der Fall, wenn der Betreiber der betroffenen Brandmeldeanlage seinerseits auf Kostenersatz für Einsätze und Lehrgänge von Beschäftigten verzichtet. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall durch Beschluss.

§ 5
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Genderkingen, den 16.10.2023

Leonhard Schwab
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 16.11.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus Genderkingen niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.11.2023 angeheftet und am 14.12.2023 wieder entfernt.

Genderkingen, den 15.12.2023

Gemeinde Genderkingen

Leonhard Schwab
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
einen Mannschaftstransportwagen MTW	**3,94 Euro**
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	**4,75 Euro**
einen Einsatzleitwagen ELW	**6,18 Euro**
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	**2,72 Euro**
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	**4,14 Euro**
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	**7,16 Euro**
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	**7,36 Euro**
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	**5,74 Euro**
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	**7,91 Euro**
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	**6,09 Euro**
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	**6,53 Euro**
einen Rüstwagen RW (RW-2)	**7,75 Euro**
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	**10,30 Euro**
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	**4,40 Euro**
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	**7,37 Euro**
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	**6,11 Euro**
einen Mehrzweck-/ Bootsanhänger	**1,50 Euro**
einen Verkehrssicherungsanhänger	**1,80 Euro**

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	**40,82 Euro**
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	**49,01 Euro**
einen Einsatzleitwagen ELW	**118,41 Euro**
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	**69,10 Euro**
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	**84,45 Euro**
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	**139,36 Euro**
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	**146,36 Euro**
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	**164,58 Euro**

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	**184,02 Euro**
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	**137,39 Euro**
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	**111,05 Euro**
einen Rüstwagen RW (RW-2)	**151,65 Euro**
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	**228,89 Euro**
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	**232,80 Euro**
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	**48,29 Euro**
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	**102,57 Euro**
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	**102,17 Euro**
einen Mehrzweck-/ Bootsanhänger	**12,50 Euro**
einen Verkehrssicherungsanhänger	**29,90 Euro**

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Als Stundensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

3.2 Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird eine Entschädigung gemäß den Vorschriften des § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Genderkingen, den 16.10.2023

Leonhard Schwab
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE GENDERKINGEN